

Schlichtungsantrag

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Per Post an obige Anschrift
- Per Fax an: 0228/4108-62299
- Per E-Mail an: schlichtungsstelle@bafin.de

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:	Telefonnummer:
Anschrift:	Email-Adresse:

Sind Sie Verbraucher / Privatanleger?

Ja

Nein

Angaben zur Antragsgegnerin (Versicherung/Bank/Gesellschaft bei Anlageprodukten)

Name des Unternehmens:

Anschrift:
Produkt:

Ist für die Streitigkeit eine private Verbraucherschlichtungsstelle zuständig?

Bitte prüfen Sie hierzu unsere Unternehmensdatenbank auf der BaFin-Webseite und ggf. die Mitgliedslisten der anerkannten Ombudsstellen.

[LINK zur Liste der Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland](#)

Diese Liste wird in Deutschland vom Bundesamt für Justiz (BfJ) als Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung geführt.

Was möchten Sie mit Ihrem Schlichtungsantrag erreichen?:

Was werfen Sie der Antragsgegnerin (Unternehmen) vor? Bitte schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt:

Haben Sie schon versucht, mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen?

Ja

Nein

Haben Sie bereits eine Beschwerde bei der BaFin eingelegt?

Ja

Nein

Wenn ja:

Geben Sie bitte das **BaFin-Geschäftszeichen** zu Ihrer Beschwerde an:

Wann haben Sie diese Beschwerde vorgetragen?

Ist die Bearbeitung dieser Beschwerde durch die BaFin bereits beendet?

Ja

Nein

Wenn bereits beendet, mit welchem Ergebnis?

Kopien aller relevanten Unterlagen fügen Sie diesem Schreiben bitte als Anlage bei. Das können bspw. sein:

- Depotauszüge zum Nachweis der Anteil-Inhaberschaft
Hinweis: Dies ist auch notwendig, wenn die Fondsanteile nicht bei der teilnehmenden Gesellschaft, sondern im Depot einer Bank verwahrt werden.
- Schriftwechsel mit dem Unternehmen, Screen-Shots etc.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie gemäß § 7 der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV), dass ...

1. wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
2. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ [48 bis 50](#) des [Zahlungskontengesetzes](#) anhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,
3. über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
4. die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
5. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Ich willige in die Verarbeitung meiner persönlichen Daten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein und habe die Informationen der BaFin zum Datenschutz (<https://www.bafin.de/dok/10908432>) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift